

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 31. Oktober 2013
TE / H10

Bundesamt für Raumentwicklung

3003 Bern

info@are.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Generelle Beurteilung der Vorlage

Mit der Teilrevision der Raumplanungsverordnung sowie mit den Ergänzungen zum Leitfaden Richtplanung und den Technischen Richtlinien Bauzonen sollen die neuen Gesetzesbestimmungen des RPG umgesetzt werden, welche in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 durch das Volk mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 62,9% angenommen wurden. Die hohe Zustimmung zu dieser Vorlage bestätigt, dass in der Schweiz ein allgemeines Unbehagen mit der weiteren Ausdehnung der Siedlungsflächen besteht. Diese zunehmende Zersiedelung ist u.a. Ausdruck des

wirtschaftlichen Wohlstandes der Schweiz, der damit einhergehenden Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland und der Wohnansprüche der einheimischen Bevölkerung. Der Siedlungsbrei auf der Mittellandachse zwischen Genf und St. Gallen breitet sich immer mehr aus. Die Städte wachsen vor allem im Agglomerationsgürtel während das Potenzial für Verdichtung und innere Aufstockung noch zu wenig genutzt wird. Das Wachstum geht zu Lasten von Freiräumen. Die Verkehrserschliessung ist Treiber aber auch Folge der Siedlungsausdehnung. In den Berggebieten präsentiert sich die Situation wesentlich differenzierter. Wohl dehnen sich auch hier die Agglomerationen zunehmend aus, zudem sind in den alpinen Tourismuszentren Zunahmen zu verzeichnen. Dem stehen jedoch eher agrarisch geprägte, teils periphere Gemeinden gegenüber, die mit einem Bevölkerungsschwund zu kämpfen haben und mit Leerständen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen konfrontiert sind. Mit der Ausscheidung neuer Bauzonen soll hier nicht auf ein Wachstum reagiert sondern proaktiv die Ansiedlung neuer Bewohner und Wirtschaftsbetriebe gefördert werden.

Diese nur oberflächliche und unvollständige Beschreibung der Ausgangslage soll deutlich machen, dass die Siedlungsentwicklung in der Schweiz nicht überall unter gleichen Prämissen abläuft. Es sind ganz unterschiedliche Treiber, die je nach Raumtyp dahinter stehen. Das Verdikt der Volksabstimmung ist aber eindeutig und gilt undifferenziert für die ganze Schweiz. Es darf deshalb nicht verwundern, dass aus einigen Regionen gerade im ländlichen Raum heftige Kritik an der neuen Gesetzgebung entstanden ist. Die SAB bedauert in diesem Zusammenhang, dass sie nicht in die Arbeitsgruppe des Bundes zur Erarbeitung der Raumplanungsverordnung eingebunden wurde. Die Anliegen der Berggebiete und ländlichen Räume konnten so nicht in den Verordnungsentwurf einfließen.

Dies ist umso mehr bedauerlich, als mit dem Verordnungsentwurf zusätzliche Punkte revidiert werden sollen, die mit der Umsetzung der neuen RPG-Bestimmungen rein gar nichts zu tun haben: die Bestimmungen zu Solaranlagen sowie die Bestimmungen zur Pferdehaltung innerhalb der Bauzone. Beides sind Bereiche, die neben den übrigen Revisionspunkten der RPV auch für die ländlichen Räume von erheblicher Bedeutung sind.

Der Fokus der ersten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes liegt auf der Siedlungsentwicklung nach innen. Dies kann u.a. erzielt werden, indem die weitere Siedlungsausdehnung vermindert wird. Dies muss überkommunal abgestimmt werden. Die SAB begrüsst von daher ausdrücklich den Ansatz, dass die Bauzonenkapazitäten nicht auf rein kommunaler sondern auf kantonaler Ebene erfasst werden. Die Präzisierung der Grundsätze der Siedlungsentwicklung nach innen erfolgt schwergewichtig in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung. Dabei ist wichtig, dass die Siedlungsentwicklung nach innen vor allem in den urbanen Räumen forciert wird. Hier müssen dringend noch vorhandene Verdichtungsreserven wie Industrie- und Gewerbebrachen genutzt werden. Der (Aus)bau in der dritten Dimension muss enttabuisiert werden. Zudem müssen Vorschriften, welche die Siedlungsverdichtung nach innen im urbanen Raum behindern, konsequent durchforstet und wo nötig angepasst werden. Dies betrifft beispielsweise nicht mehr zeitgemässe Vorschriften über Parkierungsmöglichkeiten oder Lärmvorschriften. Die aktuelle LSV ist für die Siedlungsverdichtung nach innen eher hinderlich (wir verweisen diesbezüglich auf den wertvollen Austausch zwischen EKL und ROR). Ohne diese forcierte Siedlungsentwicklung nach innen den urbanen Zentren wird die

RPG-Revision und auch die vorliegende RPV-Revision ihr Ziel verfehlen. Denn die Mittellandkantone werden auf Grund ihres Bevölkerungswachstums immer einen zusätzlichen Bedarf nach neuen Bauzonen begründen können. Das Siedlungswachstum und der Kulturlandverlust werden somit im Mittelland ungebremst weitergehen. Die Ziele der RPG-Revision werden letztlich ad absurdum geführt.

Die SAB unterstützt den Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen. Die SAB hat sich bereits im Vorfeld zur Abstimmung intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und einzelne Gemeinden in entsprechenden Prozessen beraten. Mit zwei nationalen Tagungen in Bern und Vevey haben wir zudem nach der Abstimmung die Gemeinden und weitere Akteure für den Handlungsbedarf und Lösungsansätze in ländlichen Gemeinden sensibilisiert.

Wir vermissen in der Verordnung konkrete Ausführungsbestimmungen zur Mehrwertabschöpfung. Die SAB hat sich in Zusammenhang mit der RPG-Revision für die Mehrwertabschöpfung ausgesprochen. Wichtig ist, dass die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung für die Zwecke der Raumplanung eingesetzt werden. Konkreter Handlungsbedarf mit finanziellen Folgen stellt sich dabei in erster Linie auf Stufe der Gemeinden. Die Gemeinden müssen Auszonungen entschädigen. Die Gemeinden müssen allenfalls Grundstücke und Immobilien erwerben, um die Siedlungsverdichtung nach Innen voranzutreiben und ein aktives Immobilienmanagement zu betreiben. Sie müssen gleichzeitig v.a. im urbanen Raum Freiräume als Ausgleich zu Verdichtungsgebieten offen halten und unterhalten. Die RPV äussert sich zu dieser Frage, wem die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung zustehen, nicht. Ebensowenig sieht die RPV einen überkantonalen Ausgleichsmechanismus vor. Wie soll der Kanton Wallis Auszonungen entschädigen, wenn er gar nicht mehr neue Gebiete einzonen und damit keine Erträge aus der Mehrwertschöpfung generieren kann?

Generell sind die Verordnungsanpassungen und die Richtlinien geprägt von einem starken Hang zur Überreglementierung und von Zentralisierungstendenzen. Dies stellt einen unzulässigen Eingriff in die kantonalen und im vorliegenden Fall auch in die kommunale Entscheidungsfreiheit dar. **Die RPV und die Technischen Bestimmungen müssen deshalb im Sinne unserer Anträge angepasst werden. Nur unter dieser Voraussetzung können wir den neuen Bestimmungen zustimmen.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfs

Art. 5a Vorgaben im Richtplan zu den Bauzonen

Abs. 2 enthält die Bestimmung, dass sich die Ausscheidung der Bauzonen nach den Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik richten muss. Wollen die Kantone davon abweichen, so müssen sie dies begründen. Die Szenarien des BFS sind sicherlich eine wertvolle Orientierungshilfe, nur hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass diese Szenarien rasch veralten und nicht mehr mit den realen Verhältnissen übereinstimmen. Durch veränderte politische Rahmenbedingungen können diese Szenarien sehr rasch überholt werden. Würde beispielsweise die ECOPOP-Initiative angenommen, wären die Szenarien hinfällig. Zudem ist

störend, dass die Kantone in die Beweispflicht genommen werden. Das muss eigentlich genau umgekehrt sein. Raumplanung ist in erster Linie Aufgabe der Kantone. Die Kantone sollen ihre räumliche Entwicklung steuern. Der Bund muss die kantonalen Annahmen auf ihre Plausibilität prüfen. Falls der Bund mit den kantonalen Annahmen nicht einverstanden ist, muss er den Beweis antreten. Die Kantone können jene Grundlage verwenden, welche sie als angebracht beurteilen. Das können die Szenarien des BFS sein, es können aber auch andere Grundlagen sein. Dies ist mit Abs. 1 bereits genügend geregelt.

Antrag: Art. 5, Abs. 2 Streichen

Wir erachten es als richtig, dass die Kantone die Grösse und Lage der Bauzonen in regelmässigen Abständen prüfen und Massnahmen ergreifen. Eine laufende Überprüfung wie in Art. 5a, Abs. 3 formuliert erscheint uns aber zu aufwendig.

Antrag zu Art. 5a, Abs. 3

(...) die Grösse und Lage der Bauzonen ~~laufend~~ periodisch zu überprüfen (...)

Art. 30a Grösse der gesamtkantonalen Bauzonen

Die SAB unterstützt wie einleitend ausgeführt den Ansatz, die Kapazitäten der Bauzonen auf kantonaler Ebene zu erheben. Die Formulierung in Abs. 2 ist allerdings schwer nachvollziehbar und in einer Verordnung nicht stufengerecht. Wir schlagen deshalb vor, diesen Absatz zu streichen. Die Ausführungen in der technischen Richtlinie sind klarer und besser nachvollziehbar.

Mit Art. 30a, Abs. 3 wird vorgesehen, dass für die Ausscheidung neuer Arbeitszonen qualitative Kriterien verwendet werden sollen. Was damit gemeint ist, ergibt sich erst aus der Analyse von Kapitel 4.1 der Technischen Richtlinie Bauzonen. Demnach sollen die Kantone oder von diesen bezeichnete Gebietskörperschaften ein Arbeitszonenmanagement betreiben. Neue Arbeitszonen dürften nur noch projektbezogen ausgeschieden werden. Mit dem ersten Punkt (Arbeitszonenmanagement) kann sich die SAB einverstanden erklären, auf keinen Fall jedoch mit dem zweiten Punkt. Wenn Arbeitszonen nur noch projektbezogen ausgeschieden werden können, ist in Zukunft eine Standortpolitik der Kantone und Gemeinden nicht mehr möglich. Die wirtschaftliche Entwicklung zahlreicher Regionen würde so verunmöglicht. Denn bei der Anielung neuer Betriebe muss rasch reagiert und der nötige Boden zur Verfügung gestellt werden können. Wenn zuerst noch eine Einzonung vorgenommen und die Zustimmung aller Instanzen eingeholt werden muss, hat der Investor sein Projekt schon lange an einem anderen Ort - vermutlich im Ausland - realisiert. Dieser zweite Punkt muss somit in der technischen Richtlinie gestrichen werden.

Bei der Berechnung der Bauzonen dürfen nur jene Flächen berücksichtigt werden, die effektiv je nach der entsprechenden Zonenzuordnung überbaut werden können. Durch erste Rückmeldungen aus Gemeinden ist uns bekannt, dass ein nicht zu vernachlässigender Anteil von ausgeschiedenen Bauzonen gar nicht überbaut werden kann, weil die Restparzellen schlicht zu klein für eine entsprechende Nutzung sind.

Ferner ergibt sich durch die Einteilung der Gemeinden in 22 Kategorien ein Problem bei Gemeindefusionen. Durch Gemeindefusionen können einzelne Gemeinden plötzlich nachträglich einer anderen Kategorie zugeordnet werden. Dies hat bei den vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen erhebliche Konsequenzen auf die Bauzonendimensionierung. Wir ersuchen das ARE, dieses Thema nochmals vertieft zu prüfen und in der definitiven Verordnung einen pragmatischen Lösungsweg aufzuzeigen.

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

Bewilligungsfreie Solaranlagen sind wie das Wort sagt „bewilligungsfrei“. Es ist für uns deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Ersteller einer bewilligungsfreien Solaranlage noch zusätzlich eine Meldung an die Baubewilligungsbehörde machen muss. Der Ersteller muss selber prüfen, dass er die Vorgaben von Art. 32a Abs. 1 einhält. Wir hätten es bevorzugt, wenn diese Meldepflicht entfallen würde, nehmen aber zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber in RPG Art. 18a, Abs. 1 eine entsprechende Meldepflicht stipuliert hat. Auf jeden Fall sind die Bestimmungen in Art. 32a zu detailliert und für eine Verordnung nicht stufengerecht.

Antrag: Art. 32a, Abs. 1 und 2 sind zu streichen.

Art. 42b Hobbymässige Tierhaltung

Die neue Bestimmung, wonach in der Regel zwei, maximal aber vier Pferde gehalten werden dürfen ist eine völlig realitätsfremde Überreglementierung. Offenbar wurde vergessen, dass es auch Personen gibt, die ihren Beruf nur in Teilzeit ausüben oder die flexible Arbeitszeiten haben und deshalb mehr Zeit haben, sich um ihre Pferde zu kümmern. Die Festlegung eines Höchstbestandes an Pferden ist unnötig. Ein hobbymässiger Pferdebesitzer ist durchaus in der Lage, den nötigen Arbeitsaufwand einzuschätzen und nur so viele Tiere zu halten, wie sinnvoll ist, um Freude an seinem Hobby zu haben.

Antrag: Art. 42b, Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 45a Kantonale Kennzahlen

Mit Abs. 2 sollen die Kantone verpflichtet werden, jährlich eine Übersicht über den Ertrag und die Verwendung der Mittel aus der Mehrwertabschöpfung zu publizieren. Anstatt einer unnötigen Publikationspflicht hätten wir an dieser Stelle konkrete Vorstellungen erwartet, wie die Mehrwertabschöpfung erhoben werden soll und vor allem wie sicher gestellt werden kann, dass auch die Gemeinden an den Erträgen der Mehrwertabschöpfung teilhaben.

Antrag: Art. 45a, Abs. 2 ist zu streichen.

Anstelle dieser unnötigen Bestimmung sind Vorgaben für die Erhebung und Mittelverwendung der Mehrwertabschöpfung einzuführen. Dabei ist sicher zu stellen,

dass die Gemeinden an den Erträgen der Mehrwertabschöpfung partizipieren können. Denn die Gemeinden stehen an erster Stelle in der Pflicht, allfällige Auszonungen zu entschädigen und Massnahmen zur Lenkung der Siedlungsentwicklung nach Innen zu ergreifen und finanzieren (bspw. durch ein aktives Immobilienmanagement, Landumlegungen usw.). Ferner müsste die RPV einen Mechanismus für allfällige überkantonale Ausgleichszahlungen vorsehen.

Als Diskussionsgrundlage könnten wir uns beispielsweise folgende Formulierungen vorstellen:

RPV Art. xx, Abs. 1: Die Kantone stellen sicher, dass die Erträge aus dem Ausgleich der Planungsvorteile gemäss Art. 5, Abs. 1^{bis} auch den Gemeinden zukommen. Dies mindestens in dem Umfang als die Gemeinden Massnahmen im Sinne von Art. 5, Abs. 1^{ter} ergreifen.

RPV Art. xx, Abs. 2: Das kantonale Recht kann einen Ausgleich unter den Gemeinden vorsehen.

RPV Art. xx, Abs. 3: Ist ein Kanton nicht in der Lage, die Massnahmen im Sinne von Art. 5, Abs. 1^{ter} aus den Erträgen aus dem Ausgleich der Planungsvorteile gemäss Art. 5, Abs. 1^{bis} zu finanzieren einigen sich die Kantone im Rahmen eines Konkordates auf einen überkantonalen Ausgleichsmechanismus.

NHG, Art. 27, Abs. 2, Bst. f

Mit dieser Änderung des NHG würden die Kantone verpflichtet, neben dem ARE zusätzlich bei Nutzungsplanänderungen, die NHG-Objekte betreffen, auch das BAFU zu orientieren. Die SAB lehnt diese zusätzliche Informationspflicht ab. Das widerspricht dem Grundgedanken, die Planungsverfahren möglichst zu vereinfachen und jeweils eine Leitbehörde zu bezeichnen. Es ist Aufgabe des ARE als federführendes Bundesamt, das BAFU zu informieren.

Antrag: NHG, Art. 27, Abs. 2, Bst. f ist zu streichen.

Bemerkungen zur Ergänzung des Leitfadens Richtplanung

Eine Ergänzung des Leitfadens Richtplanung ist nötig, um die anspruchsvollen Aufgaben der ersten Teilrevision des RPG präzisieren zu können. In der Gesamtwirkung laufen die Ergänzungen des Leitfadens jedoch auf eine starke Zentralisierung und Kontrolle zahlreicher Detailbestimmungen durch das ARE, sowie eine stärkere Einflussnahme der Kantone auf die Gemeinden hinaus. Die Gemeinden haben letztlich kaum noch Entfaltungsmöglichkeiten. Gleichzeitig werden den Gemeinden aber immer mehr Aufgaben übertragen. Von den Gemeinden wird auch erwartet, dass sie die Raumplanung in den Griff bekommen und die Siedlungsentwicklung nach innen lenken, was bereits an sich eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Die steigenden Aufgaben für die Gemeinden und der immer mehr eingeschränkte Handlungsspielraum klaffen auseinander.

Wir gestatten uns in diesem Sinne einige Bemerkungen zu den neuen Bestimmungen.

Kantonale Raumentwicklungsstrategie: Wir begrüßen dieses neue Instrument. Die Kantone sollen aufzeigen, wie sie ihre zukünftige räumliche Entwicklung sehen. Diese kantonale Raumentwicklungsstrategie kann damit auch Vorbild für die Gemeinden sein, damit sie sich Gedanken über ihre zukünftige räumliche Entwicklung machen. Derartige strategische Überlegungen fehlen leider noch in vielen Gemeinden. Sie sind aber u.a. Voraussetzung dafür, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden kann. Wir unterstützen die Aussage, dass bei der Prüfung durch den Bund das Raumkonzept Schweiz als Orientierungsrahmen verwendet werden kann. Dies darf aber keine Bedingung für die Genehmigung sein, da das Raumkonzept Schweiz explizit nicht rechtlich verbindlich ist.

Abstimmung Siedlung und Verkehr: Bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr muss berücksichtigt werden, dass die verschiedenen Verkehrsträger (öV, MiV und LV) nicht in allen Gemeindetypen den gleichen Stellenwert geniessen können. Eine einseitige Abstützung der Prüfung der Richtplaninhalte beispielsweise nur auf öV-Erschliessung würde gerade im ländlichen Raum zu einer völlig falschen Beurteilung führen. Zudem wiederholen wir an dieser Stelle die von uns bereits verschiedentlich aufgestellte Forderung, dass die Agglomerationsprogramme in Zukunft auch die Verknüpfung zu den umliegenden Gemeinden aufzeigen müssen. Die Agglomerationsprogramme dürfen nicht an der Agglomerationsgrenze halt machen. Sondern im Sinne eines überkommunalen Ansatzes müssen auch die Auswirkungen von Entwicklungen innerhalb der Agglomerationen auf die umliegenden Gemeinden geprüft werden. Um nur ein Beispiel zu nennen: Jedes neue Einkaufszentrum in einer Agglomeration bedeutet den Tod mehrerer Dorfläden in den umliegenden Gemeinden!

Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung: Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang die überkommunale Abstimmung. Möglicherweise gehen die Autoren des Leitfadens davon aus, dass diese mit der kantonalen Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen impliziert wird. Wir erachten es jedoch als wichtig, dass diese überkommunale Koordination explizit genannt wird.

Festlegung des Siedlungsgebietes: Diese Festlegung stellt einen sehr starken Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. Die weitere Siedlungsentwicklung wird hier quasi durch den Kanton im Rahmen der Richtplanung vorgegeben. Die Praxis zeigt, dass die Richtplanung ein relativ starres Instrumentarium ist, welches auf laufende Entwicklungen nur schwer reagieren kann. Es erscheint auch übertrieben, den Richtplan immer wieder anzupassen, nur weil die Gemeinde x die Bauzone vergrössern will. Von den drei im Leitfaden aufgezählten Varianten erlaubt immerhin die Variante C (quantitative Umschreibung) eine gewisse Flexibilität. Solange diese Variante im Leitfaden enthalten ist, können wir mit den stark einengenden Bestimmungen leben.

Sicherstellung der Bauzonendimensionierung: Diesem Abschnitt kommt in Zusammenspiel mit den neuen Bestimmungen in der RPV zur Bauzonendimensionierung eine zentrale Bedeutung zu. Bund und Kantone legen die weitere Entwicklung in einer Rahmenvereinbarung fest. Der rechtliche Stellenwert dieser

Rahmenvereinbarung ist für uns nicht klar. Wir gehen davon aus, dass die planerische und demokratisch abgestützte Festlegung der weiteren Entwicklung des Kantonsgebiets im Richtplan Vorrang hat vor dieser Rahmenvereinbarung. Letztlich stellt sich damit für uns die Frage, ob es diese Rahmenvereinbarung überhaupt braucht. Denn der Bundesrat genehmigt den Richtplan. Wenn er mit den Richtplaninhalten - im vorliegenden Fall zur Bauzonendimensionierung - nicht einverstanden ist, genehmigt er den Richtplan nicht. Wir beantragen somit, auf das Instrument der Rahmenvereinbarung zu verzichten.

Bei den Mindestinhalten betreffend Bauzonendimensionierung hätten wir analog zu unseren Ausführungen betreffs Mehrwertabschöpfung auch Aussagen zu dieser Thematik erwartet. Auf Grund unserer Anträge bei der RPV muss dieser Bereich ergänzt werden.

In diesem Kapitel verweisen wir auch auf die bereits gemachten Ausführungen betreffend der unterschiedlichen Bedeutung der jeweiligen Verkehrsträger in den verschiedenen Raumtypen. So muss beispielsweise bei den Prüfkriterien die Formulierung geändert werden:

Erschliessungsgüte durch MIV, öV und <u>oder</u> LV ausreichend.

Dass dem Kanton auf Stufe eines Bundes-Leitfadens die umfassende Kompetenz zugewiesen wird, zu bestimmen in welchen Teilräumen welche Entwicklung möglich ist, erachten wir als vom Demokratie-Verständnis höchst fragwürdig.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen: Aus Sicht der SAB soll der kantonale Richtplan vor allem die Prozesse für die Standortwahl von Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen definieren. Aus unserer Sicht müssen deshalb die Standortkriterien im Zentrum stehen und nicht die exakte räumliche Festlegung. Insbesondere bei den Gebieten für die Nutzung von erneuerbaren Energien wehren wir uns gegen eine verbindliche räumliche Festlegung der Gebiete in der Richtplanung. Diese macht zwar Sinn für die Windkraft, nicht aber für die Wasserkraft. Bei der Wasserkraft kommt erschwerend dazu, dass diese in vielen Kantonen in rein kommunaler Hoheit liegt. Die Festlegung von Vorranggebieten in der Richtplanung stellt damit einen Eingriff in die kommunale Autonomie dar. Wir haben uns deshalb schon im Rahmen der Energiestrategie 2050 gegen diesen planerischen Eingriff gewehrt.

Bemerkungen zu den Technischen Richtlinien Bauzonen

Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zum Stellenwert der Szenarien des BFS. Diese können als eine mögliche Referenz dienen. Gemäss geltender Kompetenzverteilung in der Raumplanung ist es aber Aufgabe der Kantone, ihre weitere räumliche Entwicklung selber zu steuern. Es muss ihnen deshalb auch frei stehen, auf welche Annahmen sie ihre weitere räumliche Entwicklung abstützen wollen. Es obliegt dann dem Bund, im Rahmen der Prüfung des Richtplans den Gegenbeweis anzutreten (Umkehr der Beweislast). Die Technische Richtlinie muss in diesem Sinne überarbeitet werden.

Zusammenfassung

Die SAB steht zum Volksentscheid vom 3. März 2013, das weitere Siedlungswachstum einzudämmen und die Siedlungsentwicklung vermehrt nach innen zu lenken. Den grössten Handlungsbedarf orten wir dabei im Siedlungsbrei im Mittelland. Doch auch in den ländlichen Gemeinden gibt es durchaus ein Potenzial zur Siedlungsverdichtung. Die SAB hat mit ihren beiden Tagungen und in ihrer Beratungstätigkeit Wege aufgezeigt, wie dieser Prozess geschehen kann. Die SAB bedauert, dass sie ihre Erfahrungen nicht in den Prozess zur Erarbeitung der RPV und der Richtlinien einbringen durfte.

Die Zielsetzungen der ersten Teilrevision des RPG können nicht in allen Raumtypen auf die gleiche Art und Weise umgesetzt werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf sowie die weiterführenden Bestimmungen sind geprägt von einer starken Zentralisierungs- und Überreglementierungstendenz. Sie bilden in der Gesamtwirkung einen starken Eingriff in die kommunale Autonomie.

Die Siedlungsentwicklung nach innen kann nur in einem überkommunalen Rahmen sinnvoll erfolgen. Die SAB unterstützt deshalb die Vorgabe an die Kantone, eine kantonale Raumentwicklungsstrategie zu erarbeiten. Aus dem gleichen Grund ist es richtig, dass die Dimensionierung der Bauzonen in einem gesamtkantonalen und nicht rein lokalen Kontext betrachtet und bemessen wird.

Zusammenfassend seien nochmals die wichtigsten Punkte aufgelistet, die zwingend korrigiert werden müssen:

- Die SAB vermisst im vorliegenden RPV-Entwurf Ausführungsbestimmungen zur Mehrwertabschöpfung. Diese müssten so ausgestaltet sein, dass die Gemeinden an den Erträgen aus der Mehrwertabschöpfung partizipieren und diese Mittel für Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen einsetzen können. Zudem muss ein Mechanismus für einen allfälligen überkantonalen Ausgleich vorgesehen werden.
- Der Aspekt der Gemeindefusionen muss bei der Berechnung der Bauzonendimensionierung berücksichtigt werden.
- Die Kantone sollen selber entscheiden, auf welchen Annahmen die weitere Siedlungsentwicklung basieren soll. Das ARE prüft diese Annahmen und muss im Zweifelsfall den Gegenbeweis antreten (Umkehr der Beweislast).
- Die Bestimmungen zur hobbymässigen Pferdehaltung sind völlig realitätsfremd. Auf die Festlegung einer maximal zu haltenden Tierzahl ist zu verzichten.
- Beim Leitfaden für die Richtplanung ist der gemeindeübergreifenden Koordination mehr Beachtung zu schenken. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die verschiedenen Verkehrsträger (Strasse, Schiene, Langsamverkehr) in den Regionen eine unterschiedliche Bedeutung haben.
- Die neuen Bestimmungen der RPV und der Richtlinien führen zu einer Verkomplizierung der Verfahren. Wir erwarten, dass der Bund hier eine Vorbildfunktion einnimmt und die Verfahren bei sich strafft und bündelt. Auf eine zusätzliche Meldepflicht gegenüber dem BAFU ist deshalb zu verzichten, Die Bundesinterne Koordination ist in diesem Bereich Sache des ARE.

Sollten diese Punkte nicht korrigiert werden, können wir der Verordnungsanpassung nicht zustimmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé:

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) accepte la révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire, mais avec de nombreuses réserves. De manière générale, ce texte est trop compliqué et a tendance à favoriser la centralisation. Par conséquent, il contrevient au principe d'autonomie communale. Les objectifs fixés dans cette révision peuvent difficilement être appliqués aux différents types d'espaces présents en Suisse. Dans ce cadre, le SAB demande de corriger plusieurs points, dont ceux évoqués ci-dessous :

1. Le prélèvement à la plus value doit être mis en œuvre de façon à ce que les communes puissent également en être bénéficiaires. Ces moyens doivent servir à concrétiser le principe du développement de l'urbanisation vers l'intérieur. D'autre part, il faut créer un mécanisme de péréquation intercantonale.
2. Les cantons doivent pouvoir déterminer eux-mêmes les scénarios prévoyant l'urbanisation de leur territoire.
3. Certaines questions, comme la détention des chevaux ou la pose d'installations solaires, ne doivent pas être réglées de manière trop restrictives et faire preuve d'un certain bon sens.
4. Il faut mieux intégrer la coopération intercommunale, au sein du guide de la planification directrice.